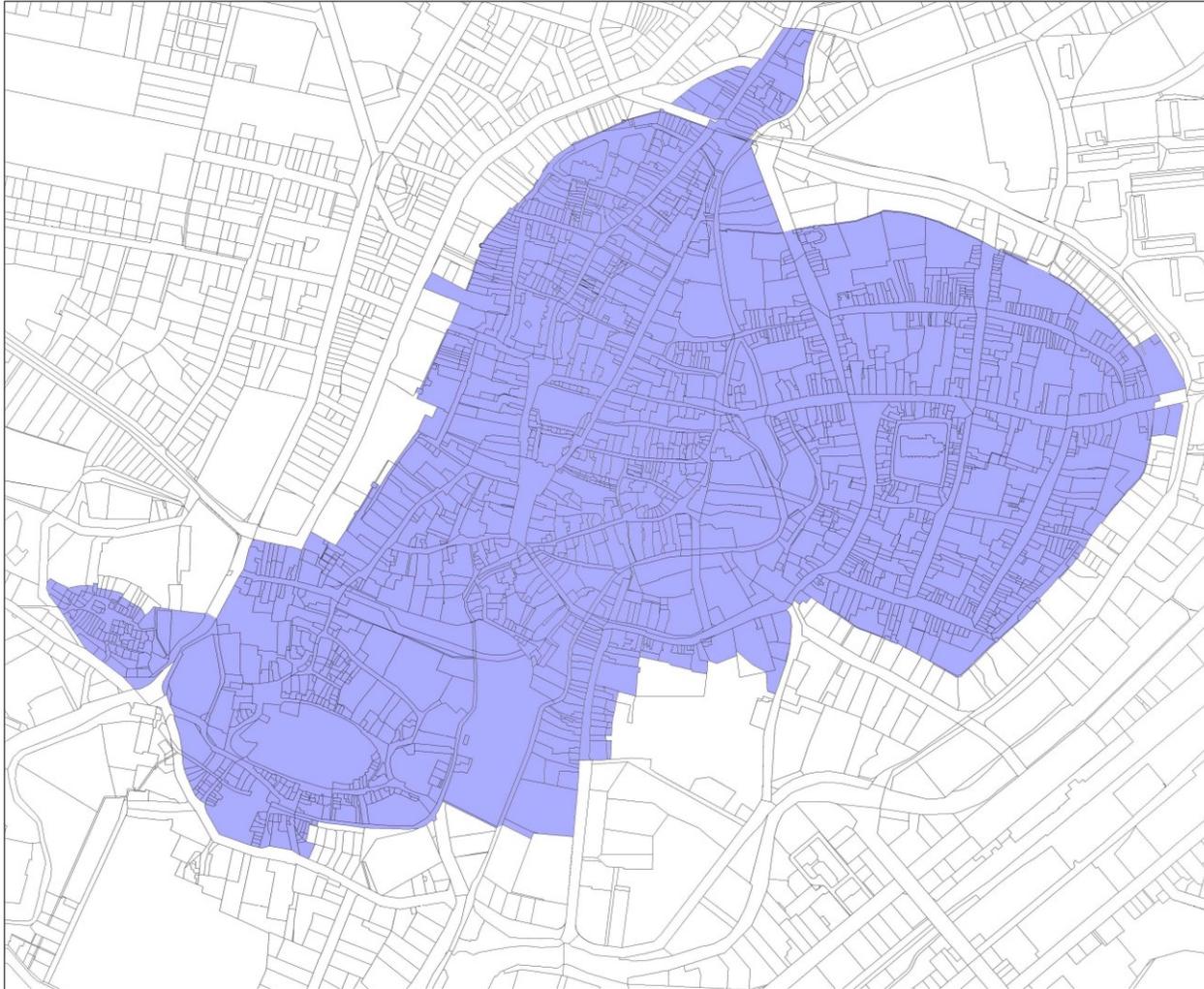


Präsentieren & Werben im Welterbe Quedlinburg

Ratgeber für Gewerbetreibende und Anwohner

Einzigartiger Charakter = historische Gebäude + stimmungsvolle Straßenräume



**Charme erhalten +
Wahrnehmbarkeit Welterbe
stärken**

= Art und Menge regeln, die an
Stadtmöbeln von gewerblicher
und privater Seite auf den
Fußwegen und Plätzen
ausgestellt werden kann

= Durchgangswege und
Rettungswege freihalten,
Barrierefreiheit

6. Gestaltungsvorgaben

6.1 Allgemeine Vorgaben

6.2 Ausleger, Markisen und Fahnen

6.3 Warenauslagen

6.4 Werbeanlagen

6.4.1 Aufsteller

6.4.2 Werbeanlagen am Gebäude

6.5 Außenmöblierung

6.5.1 Gewerbliche Außenmöblierung

6.5.2 Private Außenmöblierung

6.6 Pflanztöpfe und Abgrenzungen

6.7 Dekoration und Kunst

6.8 Bäume in Kübeln

6.9 Fahrradständer

Vorgaben zur Gestaltung der Elemente im öffentlichen Raum, vorrangig gewerbliche Elemente

- Bei Veranstaltungen und Märkten gelten Ausnahmen
- Zur Beurteilung der Anträge:
zur Genehmigung nach Gestaltungssatzung
Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis
- Als Ratgeber für Privatleute und Gewerbetreibende

6.3 Warenauslagen



6.3 Warenauslagen



6.7 Dekoration und Kunst



6.6 Pflanztöpfe und Abgrenzungen



6.3 Warenauslagen

Die Belange aus 6.3 sind in der Sondernutzungssatzung geregelt

Grundsätzlich soll die äußere Auslage den Kunden nur dazu anreizen, das Geschäft zu betreten. Die Positionierung der Warenaufsteller über 1 m von der Hausfront entfernt wirkt als Kundenstopper und stört den Laufweg der Fußgänger.

Das Aufstellen von Sonnen- oder Regenschirmen ist nicht zulässig, da der Straßenraum keine erweiterte Ladenfläche darstellt.

GESTALTUNG

Die farbliche Gestaltung sowie die Materialität der Objekte (Unterkonstruktion) ist zurückhaltend und hochwertig auszuführen:



- Materialien: Metall, Holz
- Farben: Schwarz-Weiß-Grautöne, Brauntöne

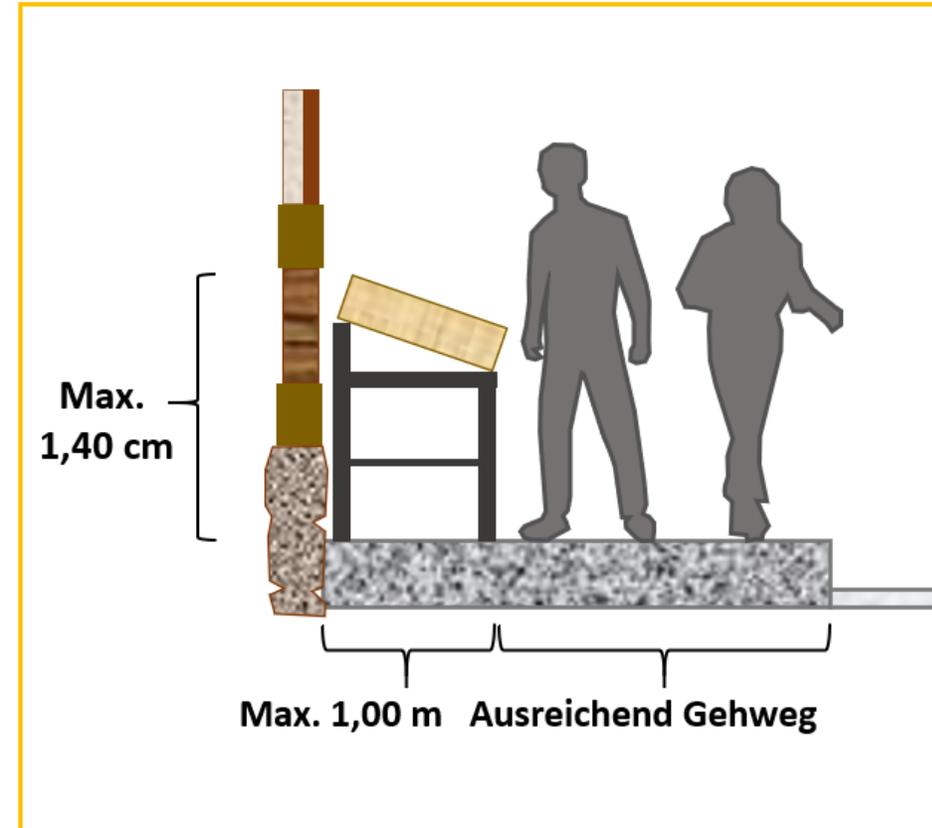
GRÖSSE + ANZAHL

Die Ware darf nicht direkt auf dem Boden gelagert werden, es sind Erhöhungen zu benutzen (Warenständer, Warenkörbe/-kisten, etc.).

Maximale Abmessung der gesamten Auslage (Warenauslage, Werbeaufsteller, etc.):
Höhe 1,40 m, Tiefe 1,00 m,
Breite = Fassadenbreite

Ausnahmen:

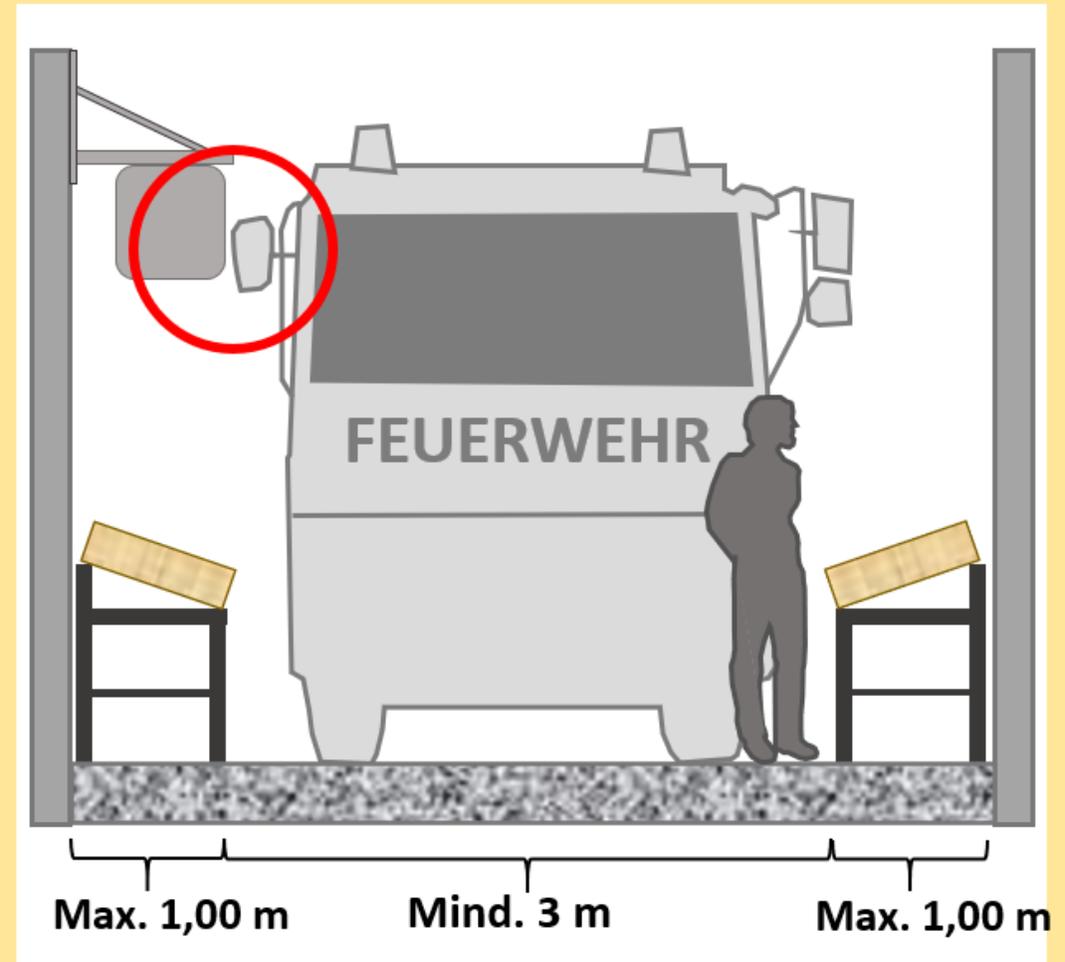
Erweiterung der Höhenbegrenzung auf 1,80 m ist mit gesonderter Beantragung möglich, wenn die Art der Ware sonst nicht präsentiert werden kann.



Anmerkungen:

Die zulässige Tiefe von 1,00 m kann sich weiter verringern, wenn in der Fußgängerzone die Durchfahrtsbreite für die Feuerwehr/Rettungswagen von 3 m unterschritten wird.

Die Durchfahrtsbreite bezieht sich auf den gesamten Straßenraum, auch in die Höhe betrachtet. In einer Höhe von über 2 m kann die Durchfahrt blockiert werden, z.B. durch einen baulichen Ausleger (Abbildung roter Kreis), hier muss die gegenüberliegende Verkaufsauslage gegebenenfalls mehr Platz lassen.



Juni

Die Beschlussvorlage wird im BauQ und WVWL besprochen.
Der HFA beschließt die Inhalte des neuen Ratgebers als Grundlage zur Überarbeitung der Sondernutzungssatzung und der Sondernutzungsgebührensatzung

Juli

Anschließend an den Grundsatzbeschluss werden die Sondernutzungssatzung und die Sondernutzungsgebührensatzung im Sommer 2025 überarbeitet

Dez

Die Sondernutzungssatzung und die Gestaltungssatzung nehmen zu 2026 beide den Ratgeber als eigenen Anhang auf.